

101. Wird, wenn eine Klage aus einer unerlaubten Handlung in dem Gerichtsstande des §. 32 C.P.D. erhoben wird, das angerufene Gericht dadurch zuständig, auch über einen eventuell beigefügten anderen Klagegrund (Vertrag oder Quasikontrakt) zu entscheiden?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 9. Februar 1891 i. S. Konkursmasse D. (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. II. 196/90.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die vereinigten Civilsenate haben die zwischen dem II. und IV. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

Wenn eine Klage aus einer unerlaubten Handlung in dem Gerichtsstande des §. 32 C.P.D. erhoben wird, so wird das angerufene

Gericht dadurch nicht zuständig, auch über einen eventuell beigefügten anderen Klagegrund (Vertrag oder Quasikontrakt) zu entscheiden.

Gründe:

„Im Gegensatz zu dem allgemeinen Gerichtsstande, bei welchem die Zuständigkeit für alle gegen eine Person zu erhebenden Klagen begründet ist, sofern nicht für eine solche ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, giebt es Gerichtsstände, welche nur für bestimmte Klagen zuständig sind. Das Gesetz gebraucht die Ausdrücke: „für alle Klagen, welche“ (C.P.D. §§. 21. 22), „für Klagen welche, durch welche“ (§§. 23. 24. 25. 31), „Klagen aus“ — „Klagen auf“ (§§. 29. 30. 32). Mit diesen Bezeichnungen werden, worüber Doktrin und Praxis einig sind, die bestimmten, genau abgegrenzten Voraussetzungen angegeben, unter welchen allein dieser besondere Gerichtsstand angegangen werden kann, bezw. im Falle des §. 25 angegangen werden muß. Nur unter einer dieser Voraussetzungen gewährt das Gesetz die Möglichkeit, den Beklagten seinem allgemeinen Gerichtsstande zu entziehen und ihn mitunter, entgegen dem Grundsätze: „actor sequitur forum rei“, sogar dem Gerichte des Klägers zu unterwerfen. Der Gerichtsstand des §. 32 C.P.D. ist also nur eingeführt „für Klagen aus unerlaubten Handlungen“, und es stehen daher schon der bestimmte Wortlaut des Gesetzes und die Eigenschaft des besonderen Gerichtsstandes als einer Ausnahme von der Regel der Auslegung entgegen, daß das Gericht nicht nur für die Klage aus einer unerlaubten Handlung zuständig sei, sondern zugleich auch zuständig werde für eine andere eventuell mit derselben verbundene Klage, mit welcher aus anderen tatsächlichen und rechtlichen Gründen derselbe Klageantrag hergeleitet wird. Auch die für Einführung dieses besonderen Gerichtsstandes maßgebend gewesenen Gründe, nämlich die leichtere und bequemere Beweisführung am Orte der Begehung, sprechen nicht für die Ausdehnung des Gerichtsstandes auf eine andere Klage.

Die Einheitlichkeit des Klagebegehrens vermag nicht die Zuständigkeit zu begründen; denn ungeachtet derselben liegt eine Verbindung verschiedener Klagen (eventuelle Klagenhäufung genannt) vor, wenn das gleiche Klagebegehren auf verschiedene tatsächliche und rechtliche Gründe gestützt wird, welche je für sich allein zu dessen Rechtfertigung ausreichen. Dies tritt klar hervor bei der Häufung von wesentlich voneinander unabhängigen, selbständigen tatsächlichen und rechtlichen

Begründungen, wenn beispielsweise dieselbe Summe aus einer unerlaubten Handlung und aus einem Vertrage gefordert wird. Nicht minder ist es aber auch dann der Fall, wenn die Klagebegründung aus unerlaubter Handlung zugleich die wesentlichen Thatfachen in sich faßt, aus welchen die Forderung auch mit anderer rechtlicher Begründung erhoben werden kann, wie es meistens bei der Häufung der Deliktklage mit derjenigen aus ungerechtfertigter Bereicherung der Fall sein wird. Wäre der Antrag auf Verurteilung nur gestützt auf die Thatfache, daß der Beklagte das Geforderte ohne rechtlichen Grund bezw. auf einen nichtigen Titel besitze, bei dem Gerichtsstande der unerlaubten Handlung gestellt, so wäre die Zuständigkeit nach §. 32 C.P.D. unzweifelhaft nicht begründet. Diese ist nur vorhanden, wenn zu jener Thatfache noch eine weitere (Diebstahl, Betrug oder dergleichen) hinzutritt. Durch diese Hinzufügung der das Delikt oder Quasidelikt begründenden Thatfache verlieren aber die anderen Thatfachen ihre selbständige Bedeutung nicht, sofern es sich darum handelt, ob für sie als Klagegründe für sich betrachtet die Zuständigkeit auf Grund des §. 32 C.P.D. vorhanden sei. Hier kommt der unten zu besprechende Gesichtspunkt in Betracht, daß in Bezug auf Rechtskraft, Rechtshängigkeit und Klageänderung die Klage aus Delikt und diejenige aus ungerechtfertigter Bereicherung als verschiedene Klagen zu gelten haben. Ein Schluß auf die Gleichheit beider Klagen kann nicht etwa daraus gezogen werden, daß von einer Klageänderung dann keine Rede sein könnte, wenn in einer beim allgemeinen Gerichtsstande erhobenen Klage sämtliche das Delikt und die Bereicherung begründenden Thatfachen vorgetragen, ursprünglich nur die Deliktsmomente hervorgehoben und erst im Laufe des Verfahrens der Rechtsgrund der Bereicherung geltend gemacht worden wären. In diesem Falle war die Zuständigkeit von Anfang an vorhanden, und die Klageänderung müßte nicht wegen der Gleichheit der Klagen, sondern deshalb verneint werden, weil die Thatfachen vorgetragen waren, deren Unterordnung unter die Gesetze aber nicht Sache des Klägers, sondern Aufgabe des Richters ist.

Auch auf die Rechtshängigkeit kann man sich für die Zuständigkeit nicht berufen, insbesondere liegt der Fall des §. 235 Ziff. 2 C.P.D. nicht vor. Diese Bestimmung spricht lediglich den Grundsatz aus, daß die einmal begründete Zuständigkeit durch Veränderung der

sie begründenden Umstände nicht berührt werde. Der Veränderung steht es aber nicht gleich, wenn die Umstände, welche die Zuständigkeit begründen sollten, gar nie vorhanden waren. Der durch den Wohnsitz oder durch das Vorhandensein von Vermögen im Gerichtsbezirke einmal begründete Gerichtsstand dauert fort, wenn auch der Wohnsitz verändert, das Vermögen entfernt wird. War aber von vornherein kein Wohnsitz oder kein Vermögen vorhanden, so wird mit der erfolgreichen Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes auch die Rechtshängigkeit beseitigt. Diese wird durch Erhebung der Klage begründet, und nun erst kommt es darauf an, ob in den Fällen, in welchen das Gericht seine Zuständigkeit nicht von Amts wegen zu prüfen hat, der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit vorschütze oder nicht. Geschieht dies, und wird die Einrede für begründet erklärt, so hört auch die Rechtshängigkeit auf. Diese schafft also nicht die Zuständigkeit, sondern setzt sie voraus. Deshalb kann aus der Rechtshängigkeit nicht hergeleitet werden, daß, wenn für einen Klagegrund und das auf solchen gestützte Klagebegehren die Voraussetzungen für einen besonderen Gerichtsstand behauptet werden, dem Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit in Bezug auf einen anderen Klagegrund abgeschnitten sein soll.

Der Satz, daß das einmal für die erhobene Klage kompetente Gericht für die Entscheidung des Anspruches in seiner Totalität kompetent sei, hat bei der Klagenhäufung die Bedeutung, daß das für alle Klagen zuständige Gericht (wenn sie etwa bei einem allgemeinen Gerichtsstande erhoben sind) auch über alle, und zwar ohne Beschränkung auf die vom Kläger aufgestellte rechtliche Qualifikation der Thatfachen, zu entscheiden habe; außerdem ist derselbe insofern richtig, daß — die Zuständigkeit für den geltend gemachten Anspruch vorausgesetzt — deren Umfang soweit reicht, daß der Richter auch alle Streitfragen zu entscheiden und festzustellen hat, von deren vorgängiger Feststellung die Entscheidung über den Klageanspruch abhängt, daß also der für einen Prozeß zuständige Richter auch alle für den anhängigen Rechtsstreit präjudizialen Fragen zu entscheiden habe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er zuständig wäre, wenn über dieselben in einem besonderen Prozesse entschieden werden sollte. Danach hätte das für eine Klage aus unerlaubter Handlung zuständige Gericht, um zu entscheiden, ob eine solche be-

gangen sei, auch als Vorfrage zu prüfen, ob etwa dem Beklagten die geforderte Summe in rechtmäßiger Weise geschenkt worden sei. Die aus den Gründen zu entnehmende Bejahung könnte Abweisung, die Verneinung Verurteilung auf die Deliktssklage zur Folge haben. Würde aber aus dieser Vorfrage eine selbständige Klagebegründung etwa dahin gemacht worden sein, daß auf Grund des Deliktes und eventuell wegen Nichtigkeit des Erwerbsgrundes Verurteilung beantragt wird, so würde die Zuständigkeit für diese eventuelle andere Klage nicht daraus folgen, daß der nur für die Klage aus unerlaubter Handlung zuständige Richter, um über diese zu entscheiden, möglicherweise die Rechtmäßigkeit eines vom Beklagten behaupteten, vom Kläger angefochtenen Erwerbsgrundes hätte prüfen müssen.

Die Zuständigkeit des Gerichtsstandes für die unerlaubte Handlung für beide Klagen müßte aber dann anerkannt werden, wenn in dem Falle, daß die Deliktssklage allein bei dem gemäß §. 32 C.P.D. zuständigen Gerichte erhoben und nachher die andere Klage (aus Vertrag oder Quasikontrakt) bei dem für sie zuständigen Gerichte ange stellt würde, dieser Klage die Einrede der Rechtshängigkeit mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte. Unter dieser Voraussetzung hätte nämlich die Abweisung der mit der Klage aus unerlaubter Handlung eventuell verbundenen Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes die Wirkung, daß diese Klage auch nicht bei dem für sie zuständigen Gerichte an gestellt werden könnte, wenigstens nicht vor Erledigung des über die Deliktssklage anhängigen Rechtsstreites. Die Einrede der Rechtshängigkeit wäre jedoch nicht begründet, denn bei der Verschiedenheit der tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe liegen der Gleichheit des Klagebegehrens ungeachtet verschiedene Ansprüche und verschiedene Klagen vor, wenn derselbe Gegenstand aus unrechter Handlung und aus Vertrag oder Quasikontrakt begehrt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 118 S. 411, Bd. 10 Nr. 142 S. 434, Bd. 11 Nr. 50 S. 242, Bd. 22 Nr. 78 S. 391, Bd. 23 Nr. 102 S. 432; auch Seuffert, Archiv R. F. Bd. 11 Nr. 306.

Demnach würde aus der Abweisung der einen Klage gegen die andere keine Einrede der Rechtskraft erwachsen, und es kann daher wegen der Anhängigkeit der einen keine Einrede der Rechtshängigkeit vorge schüßt werden, wenn gleichzeitig die andere bei einem anderen Gerichte

angestellt wird, und, wenn nur die eine erhoben wäre, und erst im Laufe des Verfahrens die zur Begründung der anderen erforderlichen Thatsachen vorgetragen würden, so müßte hierin eine unzulässige Klageänderung erkannt werden. Es könnte nur noch der Nachteil für den Beklagten in Betracht kommen, daß derselbe wegen des gleichen Begehrens gleichzeitig in zwei Prozesse verwickelt würde. Abgesehen jedoch davon, ob nicht nach den besonderen Umständen des Falles das Verhalten des Klägers sich als ein doloseres darstelle,

vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 16 Nr. 106 S. 435,

wird bei nicht zu wörtlicher Auslegung des §. 139 C.P.D. die Verhandlung des später anhängig gemachten Prozesses bis zur Erledigung des bereits anhängigen ausgesetzt werden können, weil je nach dem Ausgange dieses der zweite seine Grundlage verlieren kann.

Endlich lassen sich auch keine anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Zuständigkeit des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung für die andere Klage anführen.

Aus §. 26 C.P.D. kann eher die grundsätzliche Verneinung der Zuständigkeit als deren Anerkennung hergeleitet werden. Derselbe betrifft überhaupt nicht den Fall, wenn derselbe Klageantrag aus verschiedenen Klagegründen hergeleitet wird, sondern den, wenn auf den wesentlich einheitlichen Klagegrund verschiedene Anträge gestützt werden.

Der §. 232 C.P.D. regelt die objektive Klagenhäufung, bei welcher sowohl die Klagebegründungen als auch die Klagegesuche verschieden sind. Nach dem Vorgange der gemeinrechtlichen Theorie und älterer Prozeßrechte hatte der Gesetzgeber genügenden Anlaß, einerseits diese Art der Klagenhäufung ausdrücklich für zulässig zu erklären, andererseits aber auch die Statthaftigkeit an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen und in den §§. 136. 138. 273 Vorschriften betreffs des Verfahrens zu geben. Von allen diesen Bestimmungen wird die hier in Betracht kommende eventuelle Klagenhäufung nicht berührt.

Auf sie bezieht sich der §. 137 C.P.D.; er führt sie jedoch nicht erst ein, sondern setzt deren Zulässigkeit in ähnlicher Weise voraus wie der §. 232 die Statthaftigkeit der Verbindung mehrerer auf denselben Klagegrund gestützter Begehren. Vermöge seiner Stellung im Gesetze unter denjenigen Vorschriften, welche die mündliche Verhandlung regeln,

hat der §. 137 nur die Bedeutung, dem Gerichte die Befugnis zur Trennung der Verhandlung über die mehreren selbständigen Angriffsmittel — Klagegründe — einzuräumen. Demnach kann daraus, daß die Zuständigkeit des Gerichtes für sämtliche eventuell gehäufte Klagen nicht besonders gefordert wird, nicht auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, daß dieselbe unbedingt für alle als vorhanden angenommen werden müsse, wenn sie auch nur für eine Klage gegeben sei. Die Zuständigkeit ist vielmehr bereits in den §. 12 flg. geregelt, und der Gesetzgeber setzt voraus, daß dieselbe nach Maßgabe dieser Vorschriften bezüglich jeder der verbundenen Klagen vorhanden sei.

Daß nicht wie bei der Klagenhäufung im Sinne des §. 232 die Prozesse getrennt und Teilurteile erlassen werden dürfen, vielmehr nur die Trennung der Verhandlung und die Erlassung von Zwischenurteilen (§. 275 C.P.O.) zugelassen wird, berechtigt zu keinem Rückschlusse auf die Zuständigkeit. Diese auf Gründen prozessualer Zweckmäßigkeit beruhenden Vorschriften stehen keineswegs einem Endurteile entgegen, welches die eine Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abweist. Dieselben betreffen das Verfahren zur Sache und können daher erst dann in Anwendung kommen, wenn die Prozeßvoraussetzungen vorhanden sind. Wie es demnach nicht unstatthaft ist, sondern vielmehr geboten sein muß, die eine Klage sofort abzuweisen, wenn bezüglich ihrer der Rechtsweg unzulässig ist, beispielsweise dieselbe Forderung auf eine unerlaubte Handlung und eventuell auf einen Klagegrund gestützt würde, über welchen nach Reichs- oder Landesrecht nur ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden befugt ist, ebenso muß auch auf die begründete Einrede der Unzuständigkeit auf Abweisung der mit der Klage aus unerlaubter Handlung verbundenen anderen Klage erkannt werden.

Einige Unzuträglichkeiten für den Kläger können allen diesen gesetzlichen Gründen und dem Rechte des Beklagten gegenüber, daß nur das zuständige Gericht entscheide, nicht in Betracht kommen. Der Kläger wird auch nicht dazu genötigt, denselben Anspruch vor verschiedenen Gerichten zu verfolgen, sondern nur zu der Prüfung, ob der Deliktsanspruch hinlänglich begründet sei, und ob die demselben zu Grunde liegenden Thatfachen bewiesen werden können. Unter diesen Voraussetzungen wird er sich auf die Klagerhebung aus der uner-

---

laubten Handlung vor dem hierfür zuständigen Gerichte beschränken. Anderen Falles muß er, wenn diesem Gerichte die Zuständigkeit für eine noch andere zu Gebote stehende Klagebegründung fehlt, die Deliktssklage und die andere Klage bei dem für beide zuständigen allgemeinen Gerichtsstande anstellen.“